

Kommentierung des Vorentwurfs der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

Stand des Entwurfs: 15.02.2018

Ansprechpartner:	Fanz Fehringer, Lena Kuhne
E-Mail:	fehringer.franz@bgetem.de , kuhne.lena@bgetem.de
Datum:	27.06.18

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 61	„Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass an Personen, die sich in einem Strahlenschutzbereich aufhalten, die Körperdosis nach Maßgabe des § 62 ermittelt wird.“	Rechtl./inhaltl.	Da der Bereich 1-6 mSv in der Schwankungsbreite der jährlichen natürlichen Strahlenexposition liegt, werden auf Grund dieser Vorschrift, Personen dosimetrisch überwacht, die aus natürlicher und beruflicher Strahlenexposition zusammen eine geringere Strahlenexposition erhalten (Aufenthaltsgebiet in Norddeutschland) wie Personen, die aus natürlicher Strahlenexposition alleine eine höhere Strahlenexposition erhalten (Bevölkerung im süddeutschen Raum). Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz!	„Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass an Personen, die sich in einem <u>Kontrollbereich</u> aufhalten, die Körperdosis nach Maßgabe des § 62 ermittelt wird.“ Es ist darauf zu achten, dass diese Änderung an allen weiteren entsprechenden Stellen der Verordnung vorgenommen wird.
2	§ 75 Besondere ärztliche Überwachung Abs. 1	„Ist nicht auszuschließen, dass eine Person durch eine Exposition nach § 67 oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Um-	Rechtlich/inhaltl.	Der bisher geltende Schwellenwert von 50 mSv effektive Dosis sollte beibehalten werden. Bei einer effektiven Dosis unterhalb von 50 mSv wird der ermächtigte Arzt keine Befunde erhe-	„Ist nicht auszuschließen, dass eine Person durch eine Exposition nach § 67 oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände Expositionen erhalten hat, die im

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		stände Expositionen erhalten hat, die im Kalenderjahr die effektive Dosis von 20 Millisievert oder die Organ-Äquivalentdosis von 20 Millisievert für die Augenlinse oder von 500 Millisievert für die Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel überschreiten, hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass sie unverzüglich einem ermächtigten Arzt vorgestellt wird.“		ben können, da sich in diesem Dosisbereich keine Änderungen der Blutparameter zeigen. Eine erhöhte Hautdosis, die möglicherweise mittels des Gewebewichtungsfaktors in eine effektive Dosis umgerechnet wurde, ist durch den Schwellenwert der Hautdosis von 500 mSv abgedeckt. Der durch die Forderung „unverzüglich“ einem ermächtigten Arzt vorgestellt zu werden, hervorgerufenen Stress beim Betroffenen ist bei 20-50 mSv als ein höheres Risiko einzuschätzen als das durch diese Exposition hervorgerufene strahlenbedingte Risiko eines Spätschadens. Ein Akutschaden wird sich wegen des Schwellenwertes für diese Schäden nicht zeigen.	Kalenderjahr die effektive Dosis von <u>50</u> Millisievert oder die Organ-Äquivalentdosis von 20 Millisievert für die Augenlinse oder von 500 Millisievert für die Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel überschreiten, hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass sie unverzüglich einem ermächtigten Arzt vorgestellt wird.“
3	Ultrakurzpuls-Laser § 5 Abs. 1	Eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes ist in den in Anlage 3 Teil A	Inhaltl.	Ultrakurzpuls Laser erzeugen ionisierende Strahlung oberhalb von 5 keV und sind daher Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach StrlSchG § 5 Abs. 2. Genehmigungsfrei im Sinne des § 5 können UKP-Laser nur sein, wenn die zuständige Behörde (BfS) Ausnahmen von den technischen Anforderungen	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	<p>in Verbindung mit Anlage 3 Teil B Nr. 4</p> <p>und StrlSchG § 45 Abs. 1 Nr. 1 und § 49 Nr. 2</p> <p>§ 7 Genehmigungs- und anzeigefreier Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung</p>	<p>und B genannten Fällen nicht erforderlich.</p> <p>Genehmigungsfrei nach § 5 Absatz 1 ist</p> <p>.</p> <p>4. die Verwendung von Vorrichtungen, deren Bauart nach § 45 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes zugelassen ist; ausgenommen sind Ein- und Ausbau sowie Wartung dieser Vorrichtungen</p> <p>Wer eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung der in Anlage 3 Teil C genannten Art betreibt, bedarf weder einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes, noch hat er eine Anzeige nach § 17</p>		<p>für die Bauartzulassung zulässt (StrlSchG § 49 Nr. 2.</p> <p>Genehmigungsfrei im Sinne des § 7 können UKP-Laser nur sein, wenn die zuständige Behörde (BfS) Ausnahmen von den technischen Anforderungen für die Bauartzulassung zulässt (StrlSchG § 49 Nr. 2.</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	in Verbindung mit Anlage 3 Teil C Nr. 1 und § 17 sowie StrlSchG § 45 Abs. 1 Nr. 1 und § 49 Nr. 2 § 47 „Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz“	Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes zu erstat- ten. Genehmigungs- und anzei- gefrei nach § 7 ist der Be- trieb von Anlagen zur Er- zeugung ioni-sierender Strahlung, deren 1. Bauart nach § 17 zugelassen ist ...		Ultrakurzpuls-Laser sind daher geneh- migungspflichtig. Zum Betrieb ist ein Strahlenschutzbeauftragter notwen- dig, der die entsprechende Fachkunde besitzt (StrlSchG § 11 Abs. 1 Nr. 2). Eine solche Fachkunde ist bisher noch nicht formuliert.	
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					